

**amtliche Bekanntmachung**

031 K 014/23



## AMTSGERICHT HAGEN

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, den 17. Mai 2024, 09:00 h,  
im Amtsgericht Hagen, Heinitzstraße 42, 58097 Hagen, Haupthaus-Altbau,  
Saal 143**

das im Grundbuch von Hagen Blatt 33346 eingetragene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

laufende Nr. 1 des BV:

262/1.000 Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück:

Gemarkung Hagen, Flur 29, Flurstück 53, Gebäude- und Freifläche  
Augustastr. 66, Größe: 195 qm

Gemarkung Hagen, Flur 29, Flurstück 54, Verkehrsfläche v. Hagen n.  
Wuppertal, Größe: 16 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan zur  
Bescheinigung der Stadt Hagen vom 30.04.2008 (AZ.: 2/63/L/0010/08) mit  
Nr. 3 gekennzeichneten Wohnung im 2. Obergeschoss, Balkon und Keller  
mit gleicher Nummer.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt  
(Blätter 33344 bis 33347). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist  
beschränkt durch das Sondereigentum an den übrigen  
Miteigentumsanteilen.

Bezug: Bewilligung vom 07.05.2008 (UR-Nr. 232/2008, Notar Gerhard Reuter, Dortmund).  
Von Blatt 5990 hierher übertragen am 17.06.2008.

versteigert werden.

Laut Gutachten - ohne Innenbesichtigung: Wohnung im 2. OG bestehend aus 4 Zimmer, Küche, Bad, Diele, Balkon, 2 Abstellräumen und Keller, Wohnfläche: 125,34 m<sup>2</sup>. ursprüngl. Baujahr: ca. 1897;

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29. März 2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 100.900.- EURO festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

**Bieter müssen im Versteigerungstermin u.U. Sicherheit leisten, die in der Regel 10 v.H. des Verkehrswertes beträgt und nicht in bar erbracht werden kann.**

Hagen, 06.12.2023